

**6. Änderungsvereinbarung
zur Sammelfinanzierungsvereinbarung zur ERTMS-Ausrüstung
deutscher Anteile am transeuropäischen Schienennetz
F 21 Q 0767**

zwischen der

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV),

im Folgenden Bund genannt,

einerseits

und der

2. DB Netz Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden DB Netz genannt,

der

3. DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden DB Energie genannt,

und der

4. DB Station und Service AG, vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden DB Station&Service genannt

als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes

andererseits

- 1., 2, 3, 4. nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

Zwischen den Vertragsparteien besteht die auf Grundlage von § 2 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes vom 14. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2002 (nachstehend „Rahmenvereinbarung 1999/2“) geschlossene Sammelfinanzierungsvereinbarung zur ERTMS-Ausrüstung deutscher Anteile am transeuropäischen Schienennetz F 21 Q 0767 vom

30.07./ 10.08.2015, geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 9./12.12.2016, die 2. Änderungsvereinbarung vom 18./21.12.2017, die 3. Änderungsvereinbarung vom 18./20./21.12.2018, die 4. Änderungsvereinbarung vom 17.12./20.12.2019 sowie die 5. Änderungsvereinbarung vom 08.12.2022.

Grundlage für die vorliegende Finanzierungsvereinbarung sind die Regelungen der RV 1999/2. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass im Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer gemeinwohlorientierten Infrastrukturgesellschaft Anpassungen erforderlich sein können.

Die vorgenannte Sammelfinanzierungsvereinbarung in der Fassung der hierzu abgeschlossenen vorgenannten Änderungsvereinbarungen wird insgesamt (jeweils einschließlich aller Anlagen) zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zur Ausrüstung von deutschen Korridorabschnitten mit ERTMS, gemäß Artikel 39 Abs. 2 a) iii) der TEN-VO 1315/2013/EU sowie zur Anpassung der Vereinbarung an geänderte Umstände durch diese 6. Änderungsvereinbarung (einschließlich der hier angehängten Anlagen) neu gefasst und gilt wie folgt fort:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuwendung von Haushaltsmitteln des Bundes zur Finanzierung der Ausrüstung des deutschen Teilstücks des Korridors Rhine - Alpine mit dem European Train Control System (ETCS) einschließlich hierfür erforderlicher Anpassungen und Voraussetzungen.
Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu realisierende Ausrüstung mit ETCS umfasst auch die Anbindung der Güterverkehrsräume Duisburg (Duisburg-Ruhrort Hafen), Köln (Gremberg) und Ludwigshafen/Mannheim (Rbf Mannheim).
- (2) Es ist ein Ausrüstungsmix aus ETCS Level 2 und ETCS Level 1 Limited Supervision (L1 LS) vorgesehen (gemäß Anlagen N6-1 und N6-5).
- (3) Es ist angestrebt, unter Beachtung der vorhandenen Rahmenbedingungen (z.B. Zulassungsprozess, Bedarfsplanmaßnahmen „Emmerich - Oberhausen“ und „Karlsruhe - Basel“), den Korridor Rhine - Alpine gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 in einem größtmöglichen Umfang bis 2023 auszurüsten.

- (4) Die Implementierung und Zulassung von ETCS erfolgt auf Basis der dann gültigen Spezifikation.
- (5) Das Vorhaben wird in der Anlage N6-1 (Kurzbeschreibung) und in der Anlage 2 (Lageplan) erläutert. Die von dieser Vereinbarung aktuell umfassten Hochbauten der Technikstandorte und Bedienstandorte (inkl. Redundanz- und Reservebedienplätze in den Bedienstandorten) sind dort ebenso aufgeführt.
- (6) Zusätzlich zu dem gemäß Absatz 5 beschriebenen Maßnahmenumfang werden von dieser Vereinbarung folgende Maßnahmen erfasst:
 - a) Erneuerung der Stellwerke Viersen, Mönchengladbach, Köln-Ehrenfeld
 - b) Planung und Bau der ERTMS-Ausrüstung inklusive der erforderlichen Stellwerksmaßnahmen der Grenzanschlussstrecken / Streckenabschnitte:
 - Belgien - Aachen
 - Österreich - Passau
 - Dänemark - Flensburg
 - Frankreich - Saarbrücken
 - Polen - Frankfurt (Oder) - Erkner
 - Tschechien - Schirnding
 - Niederlande - Viersen - Krefeld/Köln
 - Aachen - Köln
 - Passau - Nürnberg
 - Flensburg - Maschen
 - Schirnding - Marktredwitz
 - Erkner - Seddin
 - Aachen-Mönchengladbach (Kohlscheid-Rheydt)
 - c) Planung und Bau der ERTMS-Ausrüstung inklusive etwaig erforderlicher Stellwerksmaßnahmen von Lückenschlüssen zwischen bereits in Durchführung befindlichen Projekten:
 - Anbindung von SeRoBe an den Hafen Rostock
 - Anbindung von SeRoBe an den Berliner Ring

- Ausrüstung des Berliner Rings
- Durchgängige Befahrbarkeit von Berlin nach München mit ERTMS unter Verwendung der Bedarfsplanprojekte VDE 8 und NIM
- Anbindung des Bedarfsplanprojekts ABS Berlin - Dresden mit ERTMS an Berlin und Dresden sowie in der Relation Berlin-Prag die Herstellung des ETCS-Lückenschlusses Dresden-Schöna-Grenze (D(CZ))
- Anbindung des Bedarfsplanprojekts VDE 8 an das Bedarfsplanprojekt VDE 9. Für den Fall der Verabschiedung eines ETCS/DSTW-Flächenrollouts erfolgt eine Migration dieses Projektes in das Finanzierungsmodell des Flächenrollouts.

Die Vorhaben werden in der Anlage N6-5 (Kurzbeschreibung mit Lageplan) erläutert. Die von dieser Vereinbarung aktuell umfassten Hochbauten der Technikstandorte und Bedienstandorte (inkl. Redundanz- und Reservebedienplätze in den Bedienstandorten) sind dort ebenso aufgeführt.

- (7) Für die Vorhaben gemäß Absatz 6 werden Planungsvorleistungen gemäß Anlage N6-6 finanziert und verrechnet.

§ 2 Investitionen

- (1) Für die Realisierung der Maßnahmen nach § 1 Absätze 5 und 6 werden Investitionen in Höhe von insgesamt

3.436,047 Mio. €

(Stand: 06/2023)

erforderlich.

- (2) Die vorläufig zuwendungsfähigen Kosten nach § 3 der Rahmenvereinbarung 1999/2 für das Vorhaben nach § 1 dieser Vereinbarung setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten DB Netz	2.665,209 Mio. Euro
Baukosten DB Station&Service	1,000 Mio. Euro
Baukosten DB Energie	6,402 Mio. Euro
Planungs- und Verwaltungskostenpauschale DB Netz ¹⁾²⁾	759,370 Mio. Euro
Planungs- und Verwaltungskostenpauschale DB Station&Service ¹⁾	0,240 Mio. Euro
Planungs- und Verwaltungskostenpauschale DB Energie ¹⁾	1,535 Mio. Euro

vorläufig zuwendungsfähige Kosten	3.433,756 Mio. Euro
-----------------------------------	---------------------

1) zunächst 18 % für Level 1-Maßnahmen und 24% für Level 2-Maßnahmen

2) einschl. Planungskostenvorfinanzierung

- (3) Die Finanzierung der restlichen Kosten wird durch folgenden Teilbetrag sichergestellt:

Eigenmittel DB Netz	2,291 Mio. Euro
---------------------	-----------------

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten

(1) Die vorläufig zuwendungsfähigen Kosten nach § 2 Absatz 2 werden wie folgt finanziert:

a) Maßnahmen gem. § 1 Absatz 5:

• Baukostenzuschüsse DB Netz	1.335,150 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse DB Station&Service	0,620 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse DB Energie	5,837 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse EU für DB Netz	28,584 Mio. Euro

b) Maßnahmen gem. § 1 Absatz 6:

• Baukostenzuschüsse DB Netz	2.043,549 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse DB Station&Service	0,620 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse DB Energie	2,100 Mio. Euro
• Baukostenzuschüsse EU für DB Netz	17,296 Mio. Euro

vorläufig zuwendungsfähige Kosten	3.433,756 Mio. €
-----------------------------------	------------------

- (2) Die Baukosten nach Absatz 1 werden nur finanziert, soweit sich im Baufreigabeverfahren die Notwendigkeit und Zuwendungsfähigkeit bestätigt.
- (3) Für die Finanzierungsperiode 2014 bis 2023 hat die EU-Mittel zugesichert. Im Rahmen dieser Finanzierungsvereinbarung sollen 28,584 Mio. € für Korridor Rhine - Alpine und 17,296 Mio. € für Grenzübergänge und Lückenschlüsse zusätzlich zu den Bundesmitteln verwendet werden. Soweit eine Finanzierung mit EU- Mitteln nicht oder nicht in dem veranschlagten Umfang realisiert werden kann, setzen sich die Vertragspartner im Hinblick auf eine Gesamtfinanzierung ins Benehmen.
- (4) Entsprechend der Finanzierungsvereinbarung F21Q0766 „Vereinbarung zur Finanzierung von Planungskosten für Grundlagenermittlung und Vorplanung der ERTMS-Ausrüstung des Korridors A" vom 15.11.2013 hat der Bund der DB Netz bereits 5,0 Mio. Euro Bundesmittel zur Vorfinanzierung der Leistungsphasen 1 und 2 bis zum

31.12.2014 zur Verfügung gestellt. Er hat diese Mittel im Rahmen der Änderungsvereinbarung (ÄV) 2014 um 2 Mio. Euro auf 7,0 Mio. Euro aufgestockt und die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung F21Q0766 bis 31.12.2015 verlängert. Die Anrechnung der geleisteten Vorfinanzierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 der Finanzierungsvereinbarung F21Q0766.

- (5) In den zuwendungsfähigen Kosten können auch Kosten für Kreuzungsmaßnahmen enthalten sein.

§ 4

Bewilligungszeitraum

- (1) Das Vorhaben nach § 1 soll nach dem Bauzeiten- und Finanzierungsplan Anlage N6-3 abgewickelt werden.
- (2) Es ergibt sich ein Bewilligungszeitraum vom Tag der ersten Schlusszeichnung der Vereinbarung am 10.08.2015 bis zum 31.12.2032 (siehe auch Anlage N6-3).

§ 5

Vorhaltepflcht, Rückzahlung

- (1) Die EIU halten die Anlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, für einen Zeitraum von 20 Jahren betriebsbereit vor. Die Verletzung der Vorhaltepflcht führt zu den in § 9a BSWAG festgelegten Rechtsfolgen.
- (2) Die betriebsbereite Vorhaltung entfällt für Zeiträume, in denen mangels Bestellung keine Infrastrukturnutzung stattfindet. Dieser Zeitraum ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Das BMDV kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 6

Verfahren zur Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln

- (1) Die EIU können nach Vorliegen der Zustimmung der EU sowie nach Baufreigabe in finanzieller Hinsicht durch das EBA EU-Fördermittel in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme der EU-Fördermittel erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden EU-Förderregularien bzw. nach den zwischen dem Bund und der DB Netz AG getroffenen Vereinbarungen zur Verwendung von Mitteln des „Connecting Europe Facility (CEF)“.
- (2) Kommt es hinsichtlich der gewährten EU-Fördermittel aufgrund eines von dem EIU zu vertretenden Umstandes zu einer berechtigten Rückzahlungspflicht des Bundes, so stellt das EIU den Bund von dieser Rückzahlungspflicht frei. Der Bund wird in Abstimmung mit dem EIU auf dessen Kosten Rechtsbehelfe zur Abwehr der Rückzahlungspflicht ergreifen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die EIU sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 1 zu realisieren und ETCS in Betrieb zu nehmen. Die Planung kann mit Zustimmung des Bundes geändert werden.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, findet die Rahmenvereinbarung 1999/2 Anwendung. Für die endgültige Festsetzung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten sind die Regelungen anwendbar, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Mitteln nach § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung gelten.
- (3) Aufwandstatbestände können mit EU-Fördermitteln finanziert werden, soweit sich im Baufreigabeverfahren hierfür die Projektveranlassung bestätigt und sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Investition stehen. Sollte die Finanzierung mit EU-Fördermitteln nicht im erforderlichen Umfang möglich sein, werden die Aufwandstatbestände mit Eigenmitteln der EIU finanziert.
- (4) Dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17.12.2008 entsprechend, wenden die EIU bei der Ausführung des Vorhabens - unter Abänderung der für diesen Vertrag im Übrigen gemäß Absatz 2 geltenden Rahmenvereinbarung 1999/2 - bei Ausschreibungen / Vergaben die Anlage 10 der zwischen den Parteien jeweils geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) auf

Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) an. Soweit der Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendbarkeit der Sektorenverordnung nicht erreicht, findet vorbehaltlich abweichender Regelungen der Anlage 10 der LuFV III die VOB/A - Abschnitt 1 bzw. die UVgO Anwendung.

- (5) Die zwischen den Parteien geltende Rahmenvereinbarung zur Korruptionsbekämpfung und Abwicklung von Kartellschäden mit Fördermittelbezug vom 11. Juni 2014 findet Anwendung.
- (6) Die ETCS-Ausrüstung wird auf Basis von mit dem EBA abgestimmten Modulverträgen, nach denen sich auch die Zahlung der Leistungen richtet, vergeben.
- (7) Für die Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung werden die folgenden Planungskostenpauschalen gewährt:
 - 18 % der zuwendungsfähigen Baukosten für die mit Level 1 Limited Supervision (L1 LS) auszurüstenden Streckenabschnitte.
 - 24 % der zuwendungsfähigen Baukosten für die mit Level 2 Full Supervision (L2 FS) auszurüstenden Streckenabschnitte.
- (8) Das EBA kann im Rahmen des Baufreigabeverfahrens die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Bundesmittel prüfen.
- (9) Die Durchführung der Finanzierung der Planungsvorleistungen für die unter § 1 Absatz 6 aufgeführten Maßnahmen richtet sich nach der Anlage N6-6 zu dieser Vereinbarung. Planungskosten über 18 % bzw. 24% hinaus werden nicht erstattet. Planungsvorleistungen gemäß § 1 Abs. 7 kann die DB Netz seit 01.03.2016 in Anspruch nehmen.
- (10) Die DB Netz AG berichtet für die EIU dem EBA zum 31.12. eines jeden Jahres über den Fortschritt bei allen Maßnahmen der Finanzierungsvereinbarung.
- (11) Das Vorhaben wird einer Erfolgskontrolle unterzogen auf der Basis eines Controllingkonzepts.

§ 7A Pönale

Für die Maßnahmen

- (1) Levelschwenk „rechter Rhein“

Termin: 31.12.2028

- (2) Stellwerksneubauten im Regionalbereich Südwest (Baden-Baden, Bühl, Appenweier):

Termin: 31.12.2025

- (3) Grenzübergänge Polen und Tschechien:

Termin: 31.12.2030

müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen, insb. die Inbetriebnahmegenehmigung, entsprechend des Projektziels zur Aufnahme des Bahnbetriebs bis zum jeweils vorgenannten Termin vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt:

Wird dieser Zeitpunkt aus von den EIU zu vertretenden Umständen nicht eingehalten, zahlen die EIU für jedes begonnene Jahr der Zielverfehlung eine Pönale. Die Höhe der Pönale beträgt – gestaffelt nach der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten der betreffenden Maßnahmen, für die der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wurde – je angefangenes Jahr der Zielverfehlung 3 Mio. Euro bei zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu einschließlich 200 Mio. Euro, von über 200 Mio. Euro bis zu einschließlich 1 Mrd. Euro 7 Mio. Euro und über 1 Mrd. Euro 10 Mio. Euro. Für die Kategorisierung gilt jeweils die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Änderungsvereinbarung. Die Pönale ist insgesamt jedoch begrenzt auf den Betrag, den der Bund seinerseits wegen der Nichteinhaltung der EU-seitig vorgegebenen Ausrüstungsverpflichtung als Pönale (Strafzahlung aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens) an die EU zu zahlen hat.

Die Pönale wird nach Zahlungsaufforderung des Bundes fällig. Soweit die vom Bund an die EU zu zahlende Strafzahlung die von den EIU geleistete Pönale unterschreitet, erstattet der Bund den EIU den zu viel gezahlten Pönalebetrag.

Die vorstehenden Regelungen lassen § 4 Abs. 2 unberührt und sind im Hinblick auf Ansprüche des Bundes gegen die EIU im Zusammenhang mit der Verletzung der EU-seitig vorgegebenen Ausrüstungsverpflichtung abschließend.

§ 8 Hinweispflicht

Dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15.11.2007 entsprechend weist das EIU auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch den Bund hin, indem die „Bildwortmarke mit Förderzusatz“ verwendet wird. Sie ist auf den entsprechenden Bau- oder Hinweisschildern oder Erinnerungstafeln einzusetzen. Der Styleguide zum Kampagnenlogo „Bildwortmarke mit Förderzusatz“ entsprechend der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung ist einzuhalten. Zusätzliche Hinweise sind folgendem Download zu entnehmen:

<http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/Print-Styleguide/Kampagnenlogos/Kampagnenlogos.html>

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung beabsichtigt haben.

§ 10 Abschließende Regelungen

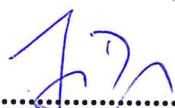
- (1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage N6-1: Kurzbeschreibung der Maßnahmen gem. § 1 Absatz 5,
 - Anlage 2: Lageplan der Maßnahmen gem. § 1 Absatz 5,
 - Anlage N6-3: Bauzeiten- und Finanzierungsplan,
 - Anlage 4: Vorgaben Styleguide „Bildwortmarke mit Förderzusatz“,
 - Anlage N6-5: Kurzbeschreibung mit Lageplan der Maßnahmen gem. § 1 Abs. 6,
 - Anlage N6-6: Durchführung der Finanzierung von Planungsvorleistungen für die unter § 1 Abs. 6 genannten Maßnahmen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für den Bund
Bundesministerium für Digitales
und Verkehr

Im Auftrag


.....
Berlin, den 27.12.23.....

Für die DB Netz Aktiengesellschaft
~~Der Vorstand~~ Für die DB Station & Service AG
Für die DB Energie GmbH


.....
Frankfurt am Main, den 23.12.2023.....
(Beymann)

ppa.

.....
(Bohrer)